



Kanzlei Ohr

Kanalstr. 7
67655 Kaiserslautern
Tel. 0631/362350
info@kanzlei-ohr.de – www.kanzlei-ohr.de

Prämien-Sparverträge – VorsorgePlus Verträge **unwirksame Zinsanpassungsklauseln und Kündigungswellen**

Bereits im Jahre 2004 erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) die von vielen Kreditinstituten verwendeten Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen für unwirksam. Dies hat zur Folge, dass die Zinsen seit Vertragsbeginn bis heute neu berechnet werden können / müssen. Streit besteht jedoch darüber, welche Kriterien der Neuberechnung zugrunde zu legen sind.

Hintergrund

Bei den Sparverträgen handelt es sich um langfristige Sparanlagen mit variabler Grundverzinsung sowie einer vereinbarten Prämie (Bonus).

Der BGH hat im Jahre 2004 entschieden, dass die Zinsanpassungsklauseln in vielen Sparverträgen unwirksam sind.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Kreditinstitute vereinbarten in den Zinsklauseln der Sparverträge eine variable Grundverzinsung ohne jedoch zu bestimmen, nach welchen Kriterien der variable Grundzins angepasst wird, sodass den Kreditinstituten im Ergebnis ein unbegrenzter Ermessensspielraum bei der Zinsanpassung zukam.

Ein Beispiel für eine solche unwirksame Zinsklausel:

„Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz, z.Zt. 3,25 % (...)“

Das heißt der Sparbetrag wird zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns zu einem Zinssatz von 3,25 % verzinst. Dieser Grundzins ist jedoch variabel, da er sich lediglich auf „z.Zt.“ bezieht.

Nach welchen Kriterien sich der Grundzins jedoch „im Laufe der Vertragslaufzeit“ verändert, ist nicht ersichtlich. Aufgrund dessen entschied der BGH, dass solche Klauseln unwirksam sind und entwickelte Kriterien, die die Kreditinstitute ihrer Zinsberechnung zugrunde zu legen haben. Allerdings passten die Kreditinstitute die Zinsen unter Berufung auf die Niedrigzinsphase lediglich zu



ihren Gunsten an, sodass z.B. die Sparkassen dazu übergegangen sind, die ursprünglich gut verzinsten Sparverträge sowie die S-VorsorgePlus Verträge unter Berufung auf die Niedrigzinsphase mit einem Zinssatz von 0,001 % p.a. zu verzinsen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) informierte am 17.02.2020 zum Thema Verbraucherschutz, dass die Banken ihre Kunden über unwirksame Zinsklauseln in Prämien Sparverträgen informieren und ihnen angemessene Lösungen unter Beachtung der bereits vom BGH aufgestellten Grundsätze anbieten sollten.

Folgende Sparverträge u.a. betroffen sind:

- ♦ „**Prämien sparen flexibel**“ (Sparkasse)
- ♦ „**VorsorgePlus**“ (Sparkasse)
- ♦ „**Vermögensplan**“ (Sparkasse)
- ♦ „**Vorsorgesparen**“ (Sparkasse)
- ♦ „**Bonusplan**“ (Volks- und Raiffeisenbank)
- ♦ „**Vorsorgeplan**“ (Sparkasse)
- ♦ „**Scala**“ (Sparkasse)
- ♦ „**Sparbuch mit Aufkleber und extra Zinsvereinbarung**“
- ♦ **VRZukunft**“ (Volks- und Raiffeisenbank)

Welche Kreditinstitute sind u.a. betroffen?

Dem Anhang dieses Dokuments können Sie entnehmen, welche Kreditinstitute, sortiert nach Bundesländern, u.a. betroffen sind.

Folgen für Ihren Sparvertrag

Die oben genannten Sparverträge enthalten in der Regel unwirksame Zinsanpassungsklauseln.

Daher steht den Sparern nach der Rechtsprechung des BGH ein Anspruch zu, dass die Verträge seit Vertragsbeginn neu zu berechnen sind.

Dies führt zu einem erheblich höheren Zins- und Zahlungsanspruch des Sparerers als bisher ausgewiesen.

Die Kreditinstitute gehen jedoch vielmehr dazu über, die gut verzinsten Alt-Verträge unter Berufung auf die ein Urteil des BGH (Az.: XI ZR 345/18) zu kündigen. Eine Neuberechnung der Zinsen seit Vertragsbeginn bis zur Kündigung wird in der Regel nicht vorgenommen. Hinzu kommt, dass die von den Kreditinstituten zitierte Entscheidung nicht zur Kündigung aller Sparverträge mit einer Prämienstaffel berechtigt. Ein ordentliches Kündigungsrecht steht den Kreditinstituten bei den Sparverträgen zu, die keine Vertragslaufzeit enthalten. Soweit eine feste Vertragslaufzeit vereinbart wurde, sind die jeweiligen Sparverträge auch nicht nach Erreichen der Prämienstaffel kündbar.

Sind zwischenzeitlich Kündigungen ausgesprochen worden, ist zu prüfen, ob diese Kündigung wirksam ist oder ein Anspruch auf Fortführung des geschlossenen Vertrages besteht, welcher in der Regel für den Sparer vorteilhafter ist.



Welche Schritte erforderlich sind:

1. Kreditinstitut anschreiben

Schreiben Sie zunächst Ihr Kreditinstitut an und setzen Sie ihm eine Frist zur Stellungnahme. Dies ist erforderlich, um die Bank in Verzug zu setzen.

Die Verbraucherzentrale stellt hierfür einen Musterbrief zur Verfügung:

https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/202-02/Musterbrief_Zinsaenderungen_am_Sparvertrag.pdf

Erfahrungsgemäß antworten die Kreditinstitute auf ein solches Schreiben jedoch nur verzögert oder mit dem Hinweis auf die laufende Bearbeitung.

2. Übersendung Sparvertrag

Nachdem Sie Ihr Kreditinstitut angeschrieben haben und dieses auf Ihre Aufforderung nicht eingegangen ist, übersenden Sie uns ihren Sparvertrag sowie die mit Ihrem Kreditinstitut geführte Korrespondenz, gerne auch per E-Mail.

Wir nehmen sodann für Sie eine **kostenfreie und unverbindliche** Prüfung vor, ob Ihnen ein Anspruch auf Zinsnachzahlung zusteht und

gegebenenfalls ob die Kündigung Ihres Sparvertrages berechtigterweise erfolgte.

3. Kosten

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, so schreiben wir für Sie diese an und klären, ob die Kosten übernommen werden.

Sollten Sie nicht rechtsschutzversichert sein, informieren wir Sie vorab über etwaige anfallende Kosten.

4. Berechnung Zinsanspruch

Wir lassen für Sie durch Kreditsachverständige berechnen, wie hoch Ihre Zinserstattungsansprüche sind.

So teilte die Verbraucherzentrale Bremen mit, dass die (freiwillig nachträglich) gutgeschriebenen Zinsen durch Kreditinstitute „lediglich knapp der Hälfte des Betrages“ entsprechen, den die Verbraucherzentrale nach Maßgabe der BGH-Rechtsprechung berechnet hat.

Es beraten Sie gerne:



Rechtsanwältin Katja Ohr

Fachanwältin für
Insolvenzrecht
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Insolvenzverwalterin



Rechtsanwältin Helen Dill

Tätigkeitsschwerpunkte
Bankrecht
Insolvenzrecht
Vertragsrecht
Allgemeines Zivilrecht



Welche Kreditinstitute sind betroffen:

Sparkassen in Rheinland-Pfalz

Kreissparkasse Kaiserslautern

Sparkasse Südwestpfalz

Kreissparkasse Birkenfeld

Kreissparkasse Bitburg-Prüm

Kreissparkasse Westerwald-Sieg

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinlandpfalz

Volksbank Kaiserslautern

Sparkasse Donnersberg

Sparkasse Germersheim Kandel

Sparkasse Rhein-Haardt

Sparkasse Rhein-Hunsrück

Sparkassen in Baden-Württemberg

BW-Bank (vormals LBBW)

Kreissparkasse Waiblingen

Kreissparkasse Tübingen

Raiffeisenbank Südhardt

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Sparkasse Haslach-Zell (vormals Zell-Hammersbach)

Sparkasse Wegau-Bodensee (Vormals Bezirkssparkasse Singen)

Sparkasse Heidelberg (vormals Sparkasse Wiesloch)

Sparkasse Karlsruhe
Umgebung)

Sparkasse Kraichgau (vormals Sparkasse Buchsal-Bretten)

Sparkasse Bondorf-Stühlingen

Sparkasse Hochrhein

Sparkasse Lörrach-Rheinfelden

Sparkasse Markgräflerland

Sparkasse Neckartal-Odenwald (vorm. SK Mosbach)

Sparkasse Pforzheim

Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch

Sparkasse Rhein-Neckar-Nord (vorm. Bezirkssparkasse
Weinheim)

Sparkasse Westmünsterland (vormals KSK Borken)

Volksbank am Württemberg (vormals Untertürkheimer
Volksbank

VR-Bank Neckar-Enz (vormals Volksbank Freiberg und

Sparkasse Offenburg/Ortenau

Sparkasse Pforzheim Calw

Sparkassen in Saarland

Kreissparkasse Saarpfalz

Kreissparkasse St. Wendel

Sparkasse Saarbrücken

Sparkassen in Hessen

Frankfurter Sparkasse

Nassauische Sparkasse

Kreissparkasse Groß-Gerau

